

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat

vom 13. Dezember 2016

I.

Der Erlass RB 450.11 (Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 29. März 1994) (Stand 29. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 1

¹ Zu den kantonalen Inventaren und Grundlagen gehören namentlich

3. (geändert) das Hinweisinventar Bauten,

§ 43a (neu)

Hinweisinventar Bauten

¹ Im Hinweisinventar Bauten werden nach denkmalpflegerischen Grundsätzen Bauten erfasst, welche von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind oder sein könnten.

² Die erfassten Bauten werden, abgestuft nach ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung, als "besonders wertvoll" oder "wertvoll" klassiert.

³ Über "besonders wertvolle" und "wertvolle" Objekte ist ein Entscheid nach § 10 des Gesetzes zu fällen.

⁴ Bei "besonders wertvollen" und "wertvollen" Objekten wird im Hinweisinventar Bauten in geeigneter Weise vermerkt, ob

1. das Objekt rechtskräftig unter Schutz gestellt wurde;
2. das Objekt rechtskräftig nicht unter Schutz gestellt wurde;
3. über das Objekt noch kein Entscheid über den Schutz gefällt wurde.

⁵ Das Hinweisinventar Bauten kann Informationen zu weiteren Bauten enthalten, insbesondere über solche, welche durch ihre Stellung im Ortsbild oder ihre Wechselwirkung mit anderen Objekten von Bedeutung sein können. Solche Bauten werden als "bemerkenswert" klassiert.

⁶ Bauten, welche im Rahmen der Inventarisationsarbeiten weder als "besonders wertvoll", noch als "wertvoll" oder "bemerkenswert" klassiert wurden, werden im Hinweisinventar Bauten als "aufgenommen" bezeichnet.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Maier

Der Staatsschreiber

Jouppelund

